

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU) und Kai Wegner (CDU)**

vom 19. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. September 2022)

zum Thema:

**Hat der Senat seine Nachwuchs-Lehrkräfte getäuscht?**

und **Antwort** vom 05. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Kai Wegner (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13266

vom 19. September 2022

über Hat der Senat seine Nachwuchs-Lehrkräfte getäuscht?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Fällt zum 1. Januar 2023 die Sonderzulage für die Besoldung in der Erfahrungsstufe 5 für angestellte Lehrer in Berlin weg?

Zu 1.: Ja, die mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vereinbarte Regelung läuft zum 31.12.2022 aus.

2. Für wen fällt damit die Sonderzulage für die Erfahrungsstufe 5 bei der Entgeltberechnung weg und wie viele Personen sind nach aktuellem Stand betroffen?

Zu 2.: Da es sich um eine unwiderrufliche Zulage handelt, behalten alle Bestandslehrkräfte, denen die Zulage zum 31.12.2022 gewährt wird, diese Zulage auch über den 31.12.2022 hinaus. Es sind somit keine Dienstkräfte vom Wegfall der Zulage betroffen.

3. Welche konkreten Gehaltseinbußen sind mit dem Wegfall der Sonderzulage verbunden?

Zu 3.: Siehe Antwort zur Frage 2.

4. Wann ist mit einem Start der Verbeamtung der Bestandslehrkräfte zu rechnen?

Zu 4.: Die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte wird nach dem Inkrafttreten eines Artikelgesetzes – hier: Lehrkräfteverbeamtungsgesetz – voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2023 erfolgen.

5. Welche Altersgrenze gilt bei der Verbeamtung der Bestandslehrkräfte?

Zu 5.: Der Senat strebt für Bestandslehrkräfte eine Verbeamtung grundsätzlich bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres entsprechend dem Koalitionsvertrag an.

6. Welchen Ausgleich werden Bestandslehrkräfte erhalten, die nicht verbeamtet werden können oder wollen?

Zu 6.: Die notwendigen Maßgaben für ein Angebot an Lehrkräfte, die nicht mehr verbeamtet werden können, werden aktuell geprüft.

7. Hat der Senat die aktuell in der Ausbildung befindlichen Referendare über den Wegfall der Sonderzulage informiert?

a) Wenn ja, wann und in welcher Form?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Die Information erfolgte in der 37. Kalenderwoche des Jahres 2022 durch die Schulleitungen und schloss zeitgleich Informationen zum Angebot der Verbeamtung ein.

8. Wie hält der Senat den Grundsatz der Gleichbehandlung bei Wegfall der Sonderzulage ein? Bitte ausführlich begründen.

Zu 8.: Das Land Berlin ist Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Zweck der Tarifgemeinschaft ist die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes. Die Tarifgemeinschaft verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen. Insoweit ist das Land Berlin als Mitglied in der TdL grundsätzlich an die tarifvertraglichen Vereinbarungen gebunden. Im Jahr 2009 hat die TdL für die Lehrkräfte des Landes Berlin einen Beschluss zur Vorwegnahme des Entgelts der Stufe 5 als übertarifliche Zulage gefasst, um die Attraktivität für eine Tätigkeit im Berliner Schuldienst zu erhöhen, da Lehrkräfte im Berliner Schuldienst nicht verbeamtet wurden. Der Beschluss der TdL lautet:

„Aufgrund der bestehenden Schwierigkeiten, den Bedarf an Lehrkräften für den Berliner Schuldienst zu decken, kann Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen („Erfüller“) und die unter

den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, befristet bis zum 31. Dezember 2022 im Rahmen einer Nebenabrede als Zulage der Unterschiedsbetrag zwischen der ihnen tariflich zugeordneten Stufe und der Stufe 5 vorweg gewährt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Nebenabreden gelten über den 31. Dezember 2022 hinaus weiter.“

Danach besteht für das Land Berlin ab dem 1. Januar 2023 keine Möglichkeit mehr, die übertarifliche Zulage für neu einzustellende Lehrkräfte zu gewähren. Die Lehrkräfte, denen arbeitsvertraglich die übertarifliche Zulage seit 2009 gewährt wird, bleibt die Zulage im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten. Die dadurch ab dem 1. Januar 2023 entstehende unterschiedliche Bezahlung zwischen den bereits beschäftigten Lehrkräften und den neu einzustellenden Lehrkräften ab dem 1. Januar 2023 ist somit der dargestellten Rechtslage, wie sie sich aus dem Beschluss der TdL ergibt, geschuldet.

Grundsätzlich gilt der allgemeine arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz im Bereich der Arbeitsvergütung auch nur mit Einschränkungen. Eine allgemeingültige Anspruchsgrundlage "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" kennt die Rechtsordnung unter Berücksichtigung der Vertragsfreiheit nicht. Soweit ein Arbeitgeber sich an ein Tarifgefüge bindet, sind die tarifrechtlichen Bestimmungen jedoch für alle Tarifbeschäftigten gleichermaßen anzuwenden. Dies wird durch das Land Berlin im Lehrkräftebereich konsequent angewendet.

9. Werden alle aktuell in der Ausbildung befindlichen Referendare mit erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung verbeamtet?

Zu 9.: Alle Referentinnen und Referendare können verbeamtet werden, sofern sie die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und eine Verbeamtung wünschen.

10. Wie viele Lehrkräfte haben in den vergangenen drei Schuljahren den Berliner Schuldienst verlassen? Bitte tabellarisch dargestellt, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und unter Angabe des Abgangsgrundes.

Zu 10.: Die Abgänge der vergangenen drei Schuljahre bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen.

Berlin, den 5. Oktober 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Schuljahr / Austrittsgrund	Beamte	Tarifl. Besch.	Gesamtergebnis
01.08.2019 - 31.07.2020 Gesamt	1.602	1.214	2.816
davon			
Dienst- / Erwerbsunfähigkeit	115	17	132
Rente / Ruhestand	1.360	104	1.464
Versetzung	89	2	91
verstorben	24	13	37
Entlassung Beamter	14		14
Kündigung durch AG		6	6
Kündigung AN		270	270
Auflösungsvertrag		802	802
01.08.2020 - 31.07.2021 Gesamt	982	969	1.951
davon			
Dienst- / Erwerbsunfähigkeit	84	7	91
Rente / Ruhestand	833	88	921
Versetzung	43	2	45
verstorben	17	12	29
Entlassung Beamter	5		5
Kündigung durch AG		3	3
Kündigung AN		237	237
Auflösungsvertrag		620	620
01.08.2021 - 31.07.2022 Gesamt	958	1.034	1.992
davon			
Dienst- / Erwerbsunfähigkeit	140	8	148
Rente / Ruhestand	745	71	816
Versetzung	53	5	58
verstorben	9	12	21
Entlassung Beamter	11		11
Kündigung durch AG		9	9
Kündigung AN		285	285
Auflösungsvertrag		644	644

Austritte von Lehrkräften nach Schuljahr ohne befristet Beschäftigte (z. B. PKB)